



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 652.503/2-V/2/98

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

20. JULI 1998

Landtag Lt.-G-20-1998 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt.-33/A-1/7-1998)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-20-1998 (Ltg.-33/A-1/7-1998)
4. Juni 1998

Betrifft: Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Juni 1998
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die NÖ Jagdausschuß-
Wahlordnung geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 1998 beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98
Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Aus der neuen Fassung des § 3 Abs. 4 (Z 1 des Gesetzesbeschlusses) geht nicht
mehr hervor, *von wem* die Mitglieder der Landeswahlbehörde zu berufen sind.

17. Juli 1998
Für den Bundeskanzler:
i.V. LANNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: